

Verwaltungsvereinbarung

zur Durchführung der Leistungsverpflichtung aus § 16 Abs. 1 SGB II für den Personenkreis
erwerbsfähiger hilfebedürftiger Rehabilitanden
zwischen
dem Träger der Grundsicherung(Auftraggeber)
vertreten durch ...
und
der Agentur für Arbeit (Auftragnehmerin)
vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Geschäftsführung

§ 1 Gegenstand der Beauftragung

(1) Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin gemäß § 88 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

mit der Durchführung der Leistungsverpflichtung aus § 16 Abs. 1 SGB II entsprechend der beigefügten Anlage für den Personenkreis erwerbsfähiger hilfebedürftiger Rehabilitanden in Reha-Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Reha-Verfahrens.

und fakultativ (soweit nicht bereits eine Vereinbarung zur Durchführung der Ausbildungsvermittlung ausbildungssuchender erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher besteht)

mit der Ausbildungsvermittlung für Rehabilitanden,

(2) Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II wird weiterhin durch den Auftraggeber entschieden und ausgezahlt.

§ 2 Kooperation

(1) Die Durchführung der Leistungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 SGB II im Rahmen des Reha-Verfahrens durch die Auftragnehmerin entbindet den Auftraggeber nicht von der Verantwortung für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige insbesondere der Arbeitsvermittlung. Soweit im Rahmen der vom Auftraggeber zu verantwortenden Integration ebenfalls Leistungen gewährt werden sollen, ist eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

(2) Der Auftraggeber teilt insbesondere jede Arbeitsaufnahme und jede anderweitig begründete Beendigung der Zuständigkeit des SGB II-Trägers für den Rehabilitanden mit.
Soweit für Rehabilitanden Maßnahmen durch den Auftraggeber vorgesehen werden, die nur im SGB II geregelt sind (z.B. Arbeitsgelegenheiten), erfolgt eine frühzeitige Absprache mit der Auftragnehmerin.

(3) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass der Träger der Grundsicherung unverzüglich über alle, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen informiert wird, insbesondere über die für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches vorgesehenen und erbrachten Eingliederungsleistungen, bzw. deren Abbruch und Beendigung.

§ 3 Beginn und Ende der Beauftragung im Einzelfall

- (1) Die Betreuung im Einzelfall beginnt mit der Unterrichtung des Trägers der Grundsicherung über den Eingliederungsvorschlag (§ 6a S. 3 SGB IX) und endet nach der Umsetzung des Eingliederungsvorschlages.
- (2) Eine zusätzliche Entscheidung im Sinne des § 6a S. 4 SGB IX ist nicht erforderlich.
- (3) Die Beauftragung endet auch im Falle einer Kündigung dieses Vertrages. Laufende Fälle sind dann an den Träger der Grundsicherung abzugeben und von diesem auszufinanzieren.

§ 4 Finanzierung der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II

- (1) Der Auftraggeber trägt die Finanzierungsverantwortung für den einzelnen eHb. Die Auftragnehmerin führt die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Namen und für Rechnung des Trägers der Grundsicherung durch.
- (2) Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin zu Beginn eines Jahres mit, in welcher Höhe sie in diesem Jahr Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen (getrennt nach Fälligkeitsjahren) in Anspruch nehmen kann. Bei der Zuteilung von Ausgabemitteln sind bestehende Mittelbindungen aus Vorjahren (seit Beginn der Beauftragung) zu berücksichtigen.

Die Auftragnehmerin führt die übertragene Aufgabe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch. So sind z. B. Neubewilligungen erst dann möglich, wenn in ausreichendem Umfang Haushaltsermächtigungen durch den Auftraggeber erteilt wurden.

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung der Aufgabe ist die rechtzeitige Überweisung der erforderlichen Betriebsmittel durch den Auftraggeber. Die Höhe der Betriebsmittel und die Überweisungstermine sind so festzulegen, dass eine Vorfinanzierung zu Lasten des BA-Haushalts zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

Die Überweisung der Betriebsmittel erfolgt auf das von der Auftragnehmerin angegebene Konto. Als Verwendungszweck ist die Buchungsstelle 9200/000 99/01 (Einzahlungen Reha zkT) anzugeben. Die am Jahresende nicht verbrauchten Betriebsmittel sind am letzten Arbeitstag des Jahres zu Lasten der Buchungsstelle 9200/000 99/02 (Erstattungen) an den Auftraggeber zurück zu überweisen.

Bei der Durchführung der Aufgabe werden die Ausgaben zu Lasten der unter Kap. 9200 eingerichteten Buchungsstellen - getrennt nach Kennziffern (OEH) für den jeweiligen Träger - angewiesen. Die Aufgliederung nach einzelnen Buchungsstellen gilt bundeseinheitlich. Eine individuelle Anpassung ist deshalb nicht möglich. Die Buchungsergebnisse bei diesen Zweckbestimmungen gelten gegenüber dem Auftraggeber als ausschließlicher Nachweis für die geleisteten Ausgaben. Es werden darüber hinaus keine detaillierten Abrechnungslisten oder einzelfallbezogene Nachweise erbracht.

- (3) Die Auftragnehmerin berät den Auftraggeber hinsichtlich des aus Sicht des Reha-Trägers notwendigen Finanzbedarfes.

(4) Die Leistungen werden über FINAS aus dem SGB II-Haushalt des Auftraggebers erbracht. Den Mitarbeitern der Auftragnehmerin wird die Berechtigung zur Buchung auf den entsprechenden Haushaltstiteln des Trägers der Grundsicherung erteilt.

(5) Die Einhaltung des vorgegebenen Haushaltsrahmens wird durch die Auftragnehmerin überwacht. Mehr- oder Minderbedarfe werden unterjährig in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

§ 5 Erstattung von Aufwendungen

(1) Die entstehenden Sach- und Personalkosten der Auftragnehmerin für die Ausführung dieser Vereinbarung (ohne Durchführung der Ausbildungsvermittlung für Rehabilitanden) werden durch eine einmalige Kostenpauschale für die gesamte Betreuungszeit im Rahmen des Eingliederungsvorschlages abgegolten. Diese Kostenpauschale für jeden eHb, der in die Leistungsverpflichtung des Auftraggebers nach § 16 Abs. 1 SGB II fällt, beträgt 927,00 €. Es erfolgt keine Erhebung zum Arbeitsumfang im Einzelfall. Die Kostenpauschale wird ggf. jährlich angepasst.

(2) Die Pauschale ist fällig nach Erstellung des ersten Maßnahmebescheides nach § 16 Abs. 1 SGB II. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich für alle Fälle, für die im laufenden Monat erste Maßnahmebescheide erstellt wurden. Der nachträgliche Wegfall der eHb-Eigenschaft nach Bescheiderteilung bleibt ohne Auswirkung auf die Pauschale.

(3) Gegenüber dem Auftraggeber erfolgt bezüglich der Verwaltungskosten eine monatliche Rechnungsstellung.

Einzufügen entsprechend der konkreten Vereinbarung vor Ort:

Form und Inhalt der den Rechnungen beizufügenden Nachweise

(z.B. „Zum Nachweis fügt die Auftragnehmerin (Excel-)Listen bei, auf denen Name, Kundennummer und Bescheiddatum vermerkt sind.“)

und fakultativ (soweit nicht bereits eine Vereinbarung zur Durchführung der Ausbildungsvermittlung ausbildungssuchender erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher besteht)

(4) Zur Erstattung der Kosten für Ausbildungsvermittlung von Rehabilitanden erhält die Auftragnehmerin für jeden zugewiesenen eHb pauschal € 77,00 pro Monat. Der Pauschalbetrag gilt für das Jahr 2006 und wird jährlich aktualisiert. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Die Aufwendungserstattung wird vier Wochen nach Eingang geeigneter Nachweise bei dem Auftraggeber fällig. Die Kostenpauschale wird erstmalig für den Monat fällig, in dem der zugewiesene Jugendliche Bewerberstatus hat bzw. erhält

§ 6 Haftung

Etwaige Haftungsansprüche des Auftraggebers aufgrund der Mitwirkung der Auftragnehmerin bei der Durchführung dieser Vereinbarung können nur insoweit geltend gemacht werden, als die Auftragnehmerin aufgrund ihrer eigenen Bestimmungen eine Haftung gegenüber Bediensteten ausspricht.

§ 7 Beschwerden/ Rechtsbehelfe/Klageverfahren

- (1) Bescheide werden unter dem Logo des Auftraggebers unter Benennung der SGB II – Rechtsgrundlage und der für den Auftraggeber geltenden Rechtsfolgenbelehrung erstellt.
- (2) Beschwerden über oder Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen können sowohl beim Auftraggeber als auch bei der Auftragnehmerin eingelegt werden.
- (3) Die Bearbeitung und Entscheidung über Beschwerden oder Widersprüche im Rahmen der Beauftragung übernimmt die Auftragnehmerin, soweit eine Abhilfe möglich ist.
- (4) Soweit die Auftragnehmerin der Beschwerde oder dem Widerspruch nicht abhelfen kann, obliegt die weitere Bearbeitung dem Auftraggeber.

§ 8 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum xxxxx in Kraft.
- (2) Sie kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden.
Sollte bei der praktischen Umsetzung der Aufgabe die Situation eintreten, dass sich Risiken für den BA-Haushalt ergeben (z. B. der Auftraggeber stellt nicht in ausreichendem Umfang die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung), ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. In diesem Fall sind die nicht verbrauchten Betriebsmittel unverzüglich zurück zu überweisen.
- (3) Die Vereinbarung, ihre Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht.

Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den Vertrag als ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Vorsitzende/r der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit

.....

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung

Durch die Auftragnehmerin werden insbesondere folgende Tätigkeiten und Aufgaben übernommen:

- Bescheiderteilung an die Rehabilitanden für alle nach § 16 Abs. 1 SGB II im Rahmen des Eingliederungsvorschlages zu erbringenden Leistungen entsprechend der unten beigefügten Tabelle
- Anmeldung der Rehabilitanden bei den die Maßnahme ausführenden Einrichtungen bzw. Trägern
- Durchführung der Leistungsauszahlung für alle oben genannten Leistungen einschl. aller Veränderungen im Maßnahmeverlauf.
- Bewirtschaftung der SGB II Haushaltsmittel - SGB II EGT
- Einbuchung in der Maßnahmeverwaltung (coSachNT)
- Beratung und Betreuung des Teilnehmers während der Maßnahme zur Sicherung des Maßnahmeerfolges
- Korrespondenz mit dem Träger/der Einrichtung/Arbeitgeber zum Maßnahmeverlauf
- Entscheidung über Maßnahmeabbruch /-verlängerung /-unterbrechung, etc.
- Information der ARGE in geeigneter Weise (z.B. MF des Bescheides nach § 16 Abs. 1 SGB II) über Maßnahmebewilligung und Maßnahmeverlauf, insbesondere im Rahmen des Absolventenmanagements (gegen Ende der Maßnahmeteilnahme)
- Fakultativ :
mit der Durchführung der Ausbildungsvermittlung für Rehabilitanden

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung

Leistungsart
Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB III
UBV § 45 – 47 SGB III
Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung §§ 48 - 52 SGB III
Mobilitätshilfen §§ 53 – 56 SGB III
Berufliche Weiterbildung § 77 SGB III
allgemeine Leistungen
Weiterbildungskosten § 79
besondere Leistungen §§ 102 ff
Teilnahmekosten § 109
Sonderfälle Unterk. u. Verpflegung § 111
Blindentech. u. vgl. spez. Grundausbildung § 102 Abs. 1 SGB III bei Wiedereingliederung.
Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel SGB III
Ausbildungszuschüsse § 236 SGB III
Ausbildungszuschüsse für sbM § 235a SGB III
Eingliederungszuschüsse § 34 SGB IX i. V. m. § 218 SGB III
Eingliederungszuschüsse für sbM § 219 SGB III
Arbeitshilfen im Betrieb § 237 SGB III
Probebeschäftigungen § 238 SGB III

*(Anmerkung:
nur wenn zutreffend einfügen):*

Die o.a. Tätigkeiten und Aufgaben bezüglich folgender Leistungen im Rahmen eines Eingliederungsvorschlages für einen Rehabilitanden werden ebenfalls vereinbart:

Leistungen an Träger nach dem Sechsten Kapitel Erster Abschnitt SGB III
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) § 241 Abs. 2 SGB III
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 241 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB III

Hinweis:

- a) Die originäre Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin als Reha-Träger bei Arbeitslosengeld-Aufstockern bleibt von dieser Vereinbarung unberührt;
- b) Die in der originären Leistungsverpflichtung der Auftragnehmerin als Reha-Träger liegenden Leistungen der Ausbildung nach § 60 SGB III, Berufsvorbereitung nach § 61 SGB III und der besonderen Leistungen der Ausbildung und Berufsvorbereitung nach §§ 102 SGB III und der Förderung des Eingangsverfahren – und Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 (1) SGB IX i. V. m. § 102 Abs. 2 SGB III sowie der Leistungen nach § 33 Abs. 4, 6 und 8 SGB IX bleiben von der Vereinbarung unberührt.